

Qualitätssicherungsvereinbarung

Vereinbarung zur Sicherung der Qualität

zwischen

INNO TAPE GmbH
Hildesheimer Str.38
31061 Alfeld / Leine

-nachfolgend „INNO TAPE“ genannt -

und

XXX
XXX
XXX

-nachfolgend „LIEFERANT“ genannt -



Inhalt

Präambel / Allgemeine Regelungen	3
1. Geltungsbereich	4
2. Grundsätze und Ziele.....	4
3. Allgemeine Pflichten des Lieferanten	4
3.1. Qualitätsmanagement	4
3.2. Umwelt	4
3.3. Qualitätsziele	4
3.4. Nachweis- und Informationspflichten von LIEFERANT.....	5
3.5. Technische Standards	5
3.6. Prozess- und Produktfreigabe / Erstmusterprüfbericht (EMPB).....	5
3.7. Produktabkündigung.....	6
4. Produktentwicklung, Planung, Vorserienfertigung	6
4.1. Herstellbarkeitsanalyse.....	6
4.2. Prozess-FMEA	7
4.3. Produktionslenkungspläne – QM-Plan.....	7
4.4. Serienüberwachung.....	7
4.5. Prüfplanung	7
4.6. Prüfmittel	7
4.7. Auditplanung	7
4.8. Instandhaltung.....	7
4.9. Logistik	8
4.10. Abweichungsgenehmigung (Sonderfreigaben).....	8
4.11. Qualifikationen / Requalifikationen bei LIEFERANT	8
5. Fehlerhafte Produkte	9
6. Versicherung.....	10
7. Vertraulichkeit	10
8. Beigestellte Produkte	10
9. Kundeneigene Werkzeuge.....	10
10. Unterlieferanten.....	10
11. Dauer und Inkrafttreten der Vereinbarung.....	11

Präambel / Allgemeine Regelungen

Diese im gegenseitigen Einvernehmen abgeschlossene Qualitätssicherungsvereinbarung beschreibt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner in Bezug auf die Sicherung der Qualität der Prozesse und aller gelieferten Produkte.

In der QSV werden notwendige Maßnahmen und Regelungen zur Qualität und Zuverlässigkeit der zu liefernden Produkte und Leistungen beschrieben, um die erwartete Lieferqualität sicherzustellen, die im Endprodukt bei den Endkunden erreicht werden muss.

Diese QSV sowie zugehörige Absprachen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.



1. Geltungsbereich

Diese QSV findet Anwendung auf alle Teile und Materialien, die der LIEFERANT aufgrund der Bestellungen an INNO TAPE liefert, die er während der Dauer dieser Vereinbarung von INNO TAPE erhält oder annimmt. Der LIEFERANT liefert auf der Grundlage der Allgemeinen Einkaufsbedingungen (www.innotape.de) der INNO TAPE GmbH.

Die Produkte müssen der vereinbarten Beschaffenheit (z.B. Beschreibung, Spezifikationen, Datenblättern, Zeichnungen, Muster) entsprechen. LIEFERANT wird jeweils unverzüglich prüfen, ob eine von INNO TAPE vorgelegte Beschreibung fehlerhaft, unklar, unvollständig oder abweichend vom Muster ist. Erkennt LIEFERANT, dass dies der Fall ist, wird LIEFERANT INNO TAPE unverzüglich schriftlich darüber verständigen.

2. Grundsätze und Ziele

Ziel dieser QSV ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zur Sicherung aller Qualitätsanforderungen an die Prozesse und die zu liefernden Produkte, um reibungslose Abläufe zwischen unseren Lieferanten und der INNO TAPE GmbH sicherzustellen und dadurch auch Kosten zu minimieren.

3. Allgemeine Pflichten des Lieferanten

LIEFERANT ist grundsätzlich verpflichtet zu folgenden qualitätssichernden Maßnahmen bzw. Leistungen:

3.1. Qualitätsmanagement

Mindestvoraussetzung ist ein wirksames, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001:2015. Darüber hinaus ist dieses QM-System nach IATF 16949:2016 weiterzuentwickeln.

3.2. Umwelt

INNO TAPE hat sich dem Schutz der Umwelt verpflichtet und ist nach der DIN EN ISO 14001:2015 zertifiziert. Wir erwarten daher auch von unseren Lieferanten die Selbstverpflichtung zum Umweltschutz in Form eines implementierten Umweltmanagementsystems. Dieses soll entsprechend der Vorgaben der ISO 14001 und/oder der EMAS-Verordnung aufgebaut sein. Die Zulieferungen müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften für den Umweltschutz entsprechen.

3.3. Qualitätsziele

Um das Qualitätsziel „Null-Fehler“ zu erreichen, muss LIEFERANT im Rahmen der Qualitätsplanung eine „Null-Fehler-Strategie“ entwickeln und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um das Ziel zu erreichen. Damit die erreichte Qualität bewertet werden kann, definiert LIEFERANT interne und externe Qualitätsziele.

3.4. Nachweis- und Informationspflichten von LIEFERANT

LIEFERANT wird es INNO TAPE in angemessenen Zeitabständen ermöglichen, sich von der Durchführung der in Abschnitt 3.1 genannten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überzeugen. LIEFERANT wird INNO TAPE zu diesem Zweck in angemessenem Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu seinen Betriebsstätten, ggf. inklusive Kunden der INNO TAPE, zu gewähren und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung stellen. Einblicke in geheimhaltungsbedürftige Verfahren und sonstige Betriebsgeheimnisse können verweigert werden. Maßnahmen nach dieser Ziffer stellt LIEFERANT bei seinen Lieferanten durch entsprechende Vereinbarungen ebenfalls sicher.

Bei einer Änderung von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, bei Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner bei Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen bestimmt sich das Vorgehen nach Abschnitt 3.6 dieser Vereinbarung.

Stellt LIEFERANT eine Zunahme der Abweichungen der IST-Beschaffenheit von der SOLL-Beschaffenheit der Produkte fest, wird LIEFERANT INNO TAPE hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich benachrichtigen.

3.5. Technische Standards

Einhaltung mindestens der "allgemein anerkannten Regeln der Technik", worunter zum Beispiel die in Normen, Industriestandards und Regelwerken festgelegten Mindestanforderungen an Produkte, Prozesse und Leistungen zu verstehen sind, ebenso die branchenüblichen Standards.

3.6. Prozess- und Produktfreigabe / Erstmusterprüfbericht (EMPB)

Die Prozess- und Produktfreigabe erfolgt standardmäßig nach VDA Band 2 (PPF- Vorlagestufe Stufe 2), wenn in der Bestellung oder anderen spezifizierenden Dokumenten nichts anderes genannt ist. Alternativ bemustert LIEFERANT nach AIAG (PPAP Level 3), sofern dies konkret festgelegt wurde. Die Erstmuster sind hierbei unter Serienbedingungen gefertigte und geprüfte Erzeugnisse.

Will LIEFERANT Bedingungen, die zur Serienfreigabe geführt haben ändern oder anpassen, ist eine Freigabe der INNO TAPE GmbH im Vorfeld zwingend erforderlich. Erfolgte eine Bemusterung vor Serienfreigabe, ist zwingend eine Neubemusterung durchzuführen.

Bestandteile des Erstmusterprüfberichts ist ausdrücklich der Eintrag der Materialdaten in das IMDS (International Material Data System).

Die EMPB-/PPAP-Vorstellung ist erforderlich bei:

- Neuteilen
- Produktänderungen (Design und Material), oder Korrektur eines Fehlers
- Änderung von Produktions- und Prüfverfahren, Werkzeugen
- Produktionsverlagerungen
- Neuen Unterlieferanten
- Aussetzen der Fertigung >1Jahr oder Liefersperre durch INNO TAPE

Bei geplanten Änderungen muss INNO TAPE jeweils rechtzeitig vor dieser Änderung schriftlich benachrichtigt werden. Eine Erstbemusterung ist je nach Umfang der Änderung gemäß aktuellem PPAP-Referenzhandbuch oder aktuellem VDA-Band 2 in Abstimmung mit INNO TAPE zu erstellen.

3.7. Produktabkündigung

Eine lebenslange Versorgung sollte für die Serienfertigung gewährleistet werden. Im Falle unvermeidbarer Produktabkündigung gilt folgendes: Plant LIEFERANT die Fertigung von Vertragsprodukten einzustellen, die INNO TAPE jemals direkt/indirekt bezogen hat, so wird LIEFERANT dies INNO TAPE mindestens zwölf (12) Monate vor dem letztmöglichen Lieferdatum schriftlich mitteilen. INNO TAPE kann zur Deckung seines Restbedarfs bis spätestens sechs (6) Monate vor dem geplanten Lieferende Aufträge für die betroffenen Vertragsprodukte erteilen.

4. Produktentwicklung, Planung, Vorserienfertigung

4.1. Herstellbarkeitsanalyse

LIEFERANT analysiert im Rahmen der Vertragsprüfung die technischen Unterlagen wie z.B. Zeichnungen, Spezifikationen, Umwelanforderungen, Lastenhefte usw.

Die Analyse beinhaltet die technische wie auch terminliche Machbarkeit als auch die wirtschaftliche und prozessfähige Herstellbarkeit. Mit der Angebotsabgabe gilt Beides als bestätigt. LIEFERANT hat in diesem Rahmen die Einhaltung der Bestellung zugrundeliegenden Zeichnungen, Spezifikationen, Vorschriften etc. sicherzustellen. Im Rahmen seiner Vertragsprüfung ist eine entsprechende Notfallstrategie auszuarbeiten.

Der LIEFERANT verpflichtet sich bereits in der Planungsphase von Produkten, Abläufen und anderen bereichsübergreifenden Aufgaben, ein Projektmanagement anzuwenden und auf Verlangen Einsicht in den Projektterminplan zu geben, auch wenn ein solcher nicht einzelvertraglich festgelegt worden sein sollte. In der Entwicklungsphase sind die Vertragspartner verpflichtet, geeignete Methoden der Qualitätsvorausplanung (z.B. APQP) anzuwenden.

4.2. Prozess-FMEA

Lieferant erstellt eine Prozess-FMEA und führt eine Bewertung der Herstellbarkeit durch. Gruppen FMEAs sind zugelassen.

4.3. Produktionslenkungspläne – QM-Plan

Der Produktionslenkungsplan (PLP) ist ein Planungsmittel zur präventiven Prozessabsicherung. Die Erstellung des PLP erfolgt vor Serienbeginn und ist im Anschluss an eine systematische Analyse der Fertigungs-, Montage- und Prüfprozesse im Rahmen des Projektmanagements anzufertigen. Die Erstellung des PLP im Rahmen der Qualitätsvorausplanung muss nach dem VDA-Band 4 (Erstellung von FMEAs, PLPs, Prüfplänen und Fähigkeitsnachweisen) erfolgen.

4.4. Serienüberwachung

Produkt- und Prozessmerkmale der Prozesse von LIEFERANT müssen überwacht werden. Rückstellmuster sind aus den jeweiligen Produktionen zu nehmen, diese sind aufzubewahren und auf Verlangen der INNO TAPE GmbH vorzulegen.

4.5. Prüfplanung

Auf Grundlage des Produktionslenkungsplans muss ein Prüfplan erstellt werden. Aus dem Prüfplan müssen alle zu prüfenden Merkmale mit den zugehörigen Prüfmitteln für jeden Arbeits- und Prüfvorgang hervorgehen. Im Prüfplan ist die Prüffrequenz und die Dokumentationsart des Ergebnisses festzulegen.

4.6. Prüfmittel

Messmittel und Prüfeinrichtungen müssen vor der Serienfertigung in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Es dürfen nur fähige Messsysteme (nach VDA 5 / MSA) eingesetzt werden.

4.7. Auditplanung

In regelmäßigen Abständen sind von LIEFERANT interne Produkt- und Prozessaudits durchzuführen. Ebenso müssen Audits beim Unterlieferanten durchgeführt werden. Lieferanten für elektronische Bauteile müssen ebenfalls in regelmäßigen Abständen ESD-Audits gemäß den gültigen ESD-Standards durchführen.

LIEFERANT dokumentiert die jeweiligen Ergebnisse sowie die eingeleiteten Maßnahmen aus den Auditfeststellungen.

4.8. Instandhaltung

Um die Lieferfähigkeit sicherzustellen, ist ein System zur vorbeugenden Instandhaltung der Fertigungs- und Prüfeinrichtung zu entwickeln. Bei Schäden an Werkzeugen und/oder Maschinenstörungen stellt LIEFERANT durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Versorgung mit den benötigten Produkten für die INNO TAPE GmbH gewährleistet ist. Zur Vermeidung von Prozessstörungen unterhält LIEFERANT eine vorbeugende Instandhaltung.

4.9. Logistik

Für die Verpackungsplanung ist LIEFERANT verantwortlich. Es muss sichergestellt werden, dass das Produkt auf dem Transportweg nicht durch äußere Einwirkungen verschmutzt oder beschädigt wird. Rechtzeitig vor Beginn der Serienlieferung ist die Art der Verpackung mit INNO TAPE abzustimmen. Diese müssen so gekennzeichnet sein, dass sie eindeutig zu identifizieren sind.

Rohteile, Kaufteile von Unterauftragnehmern und Teile aus der Fertigung von LIEFERANT sind nach dem Prinzip „First In – First Out“ nachweisbar sicherzustellen.

Die festgelegten Liefertermine und die bestellten Liefermengen sind einzuhalten. Sind durch LIEFERANT hierzu Abweichungen absehbar, so ist INNO TAPE hiervon zu informieren, um die Lieferfähigkeit sicherzustellen.

4.10. Abweichungsgenehmigung (Sonderfreigaben)

LIEFERANT darf ausschließlich spezifikationsgerechte Produkte anliefern, sofern diese durch INNO TAPE schriftlich freigegeben wurden, es sei denn, LIEFERANT hat eine schriftliche Abweichungsgenehmigung fristgerecht von INNO TAPE angefordert und vorher eine schriftliche Lieferfreigabe erhalten.

Derartige Lieferungen sind als Sonderfreigabe zu kennzeichnen, eine Kopie der Abweichungsgenehmigung ist den Lieferpapieren beizufügen. Zusätzlich notwendige Kennzeichnungen sind mit INNO TAPE abzustimmen.

4.11. Qualifikationen / Requalifikationen bei LIEFERANT

LIEFERANT wendet ein Qualifikationssystem an, mit dem er die vollständige Einhaltung der Spezifikationen und die Reproduzierbarkeit der Vertragsgegenstände überprüfen kann. Die Prüfung repräsentativer Produkte einer Produktfamilie genügt, wenn sie auf denselben Produktionsanlagen mit gleichem/ähnlichem Material und denselben Prozessen hergestellt werden.

Es ist erforderlich, dass der Hersteller seine Produkte in regelmäßigen Intervallen (mindestens 1x jährlich) requalifiziert, um sicherzustellen und nachzuweisen, dass die ausgelieferten Produkte, auch über einen längeren Zeitraum gesehen, allen vereinbarten Anforderungen entsprechen. Die zugehörigen Qualitätsberichte kann INNO TAPE auf Anfrage einsehen bzw. bei einem Prozessaudit überprüfen.

Erhält LIEFERANT Informationen über Zunahme von Abweichungen der IST- von der SOLL-Beschaffenheit über Schwächen oder Mängel bei seinen Produkten, die Auswirkung auf die Weiterverarbeitung (Qualität, Zuverlässigkeit und Funktionsfähigkeit) von INNO TAPE haben, wird LIEFERANT INNO TAPE hierüber und über geplante bzw. getroffene Abhilfemaßnahmen unverzüglich informieren. Diese Informationspflicht gilt nicht in den Fällen in denen Fehler entdeckt und komplett beseitigt wurden bevor das Produkt geliefert wurde.

5. Fehlerhafte Produkte

Besteht bei LIEFERANT Verdacht auf eine Lieferung von fehlerhaften Produkten, wird er die Bereiche Disposition und Qualitätssicherung der INNO TAPE GmbH umgehend informieren. Bei der Lieferung fehlerhafter Teile sichert LIEFERANT unverzügliche Nachbesserung zu.

Sollten fehlerhafte Produkte von LIEFERANT zu Störungen oder Ausfällen bei Kunden der INNO TAPE GmbH führen, erstattet LIEFERANT die der INNO TAPE GmbH entstandenen Kosten im Zusammenhang mit den fehlerhaften Produkten von LIEFERANT.

Bei Beanstandungen durch INNO TAPE GmbH reagiert LIEFERANT unverzüglich. Er wird spätestens nach Ablauf eines Zeitraumes von einem Werktag eine erste Stellungnahme in Textform übermitteln.

Bei Beanstandungen kann auch LIEFERANT zur Nacharbeit und/oder Sortierung bei der INNO TAPE GmbH aufgefordert werden. Diese Maßnahme dient dazu, eventuellen Bandstillständen vorzubeugen bzw. zu vermeiden. Dieser Aufforderung hat LIEFERANT spätestens am folgenden Werktag zu folgen. Im Einzelfall kann es zu Nacharbeiten an Wochenenden kommen, die es aber im Vorfeld zu besprechen gilt.

Die Nacharbeit und/oder Sortierung kann auch durch die INNO TAPE GmbH oder von der INNO TAPE GmbH beauftragten Dienstleistern erfolgen, wenn infolge von Lieferverpflichtungen oder des Produktionsprozesses der INNO TAPE GmbH dringender Handlungsbedarf besteht, oder wenn LIEFERANT einer Aufforderung zur Nacharbeit und/oder Sortierung bei der INNO TAPE GmbH nicht binnen der im Einzelfall bestimmten Frist nachkommt. Von einer solchen Ersatzvornahme durch Dritte oder INNO TAPE GmbH selbst wird LIEFERANT aber im Vorfeld informiert. INNO TAPE GmbH wird vor einer solchen Ersatzvornahme in der Regel eine vorherige Zustimmung von LIEFERANT einholen, die dieser nicht unbillig verweigern darf. Im Falle des Nichterreichens von LIEFERANT kann die INNO TAPE GmbH bei der entsprechenden Dringlichkeit mit der Nacharbeit und/oder Sortierung beginnen bzw. einen externen Dienstleister beauftragen. Nimmt die INNO TAPE GmbH die Ersatzvornahme durch eigenes Personal vor, so ist die INNO TAPE GmbH berechtigt, LIEFERANT den dafür anfallenden Aufwand in Rechnung zu stellen

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens unter Anrechnung des zuvor dargelegten Aufwandes bleibt vorbehalten. LIEFERANT ist der Nachweis gestattet, dass der INNO TAPE GmbH gar kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Allgemein sind nachgewiesener Aufwand und Kosten, die durch Beanstandungen von LIEFERANT verursacht werden, von LIEFERANT zu tragen. Produktspezifische Vereinbarungen sind durch Zeichnungen, Daten oder Vorgaben definiert und in der jeweiligen Bestellung festgeschrieben.

6. Versicherung

LIEFERANT sichert den Abschluss einer Produkthaftpflichtversicherung, einer erweiterten Produkthaftpflichtversicherung sowie einer Rückrufkostenversicherung zu.

7. Vertraulichkeit

Die Vertragspartner sind sich gegenseitig zur Geheimhaltung solcher Tatsachen verpflichtet, die ihnen im Zuge der Durchführung dieser Vereinbarung zur Kenntnis gelangen und den Betrieb des anderen Vertragspartners betreffen, sofern dieser die jeweilige Tatsache als geheim zu halten bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung erstreckt sich über die Dauer dieser Vereinbarung hinaus.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt, soweit nicht anders vereinbart, für fünf Jahre nach Beendigung dieser Vereinbarung.

8. Beigestellte Produkte

LIEFERANT stellt sicher, dass die von der INNO TAPE GmbH und seinen Kunden beigestellten Produkte (Werkzeuge, Rohstoffe, Anlagen, Messmittel, Prüfmittel etc.) bestimmungs- und ordnungsgemäß behandelt werden.

9. Kundeneigene Werkzeuge

Kundeneigene Werkzeuge, Produktionsmittel sowie Prüfmittel der INNO TAPE GmbH, die bei LIEFERANT gelagert werden, sind dauerhaft zu kennzeichnen, so dass die Eigentumsverhältnisse erkennbar sind bzw. bei Bedarf ermittelt werden können.

10. Unterlieferanten

LIEFERANT wird die in dieser Vereinbarung beschriebenen Qualitätsforderungen sinngemäß bei seinen Unterlieferanten durchsetzen.

Will LIEFERANT den Ort der Herstellung ändern oder den Unterauftragnehmer wechseln, ist dieses bei der INNO TAPE GmbH anzumelden und entsprechend freigegeben zu lassen. Will LIEFERANT Bedingungen, die zur Serienfreigabe geführt haben ändern oder anpassen, ist eine Freigabe der INNO TAPE GmbH im Vorfeld zwingend erforderlich.

Grundsätzlich ist LIEFERANT für die Entwicklung seiner Unterlieferanten verantwortlich. Die INNO TAPE GmbH behält sich jedoch das Recht vor, auch die Unterlieferanten zu auditieren, hierdurch ist LIEFERANT jedoch nicht von seiner Verantwortung dem Unterlieferanten und der INNO TAPE GmbH gegenüber entbunden.

11. Dauer und Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese QSV tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Seite mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Änderungen und Ergänzungen sowie Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Regelung gilt das Gesetz.

Mit den nachfolgenden Unterschriften werden alle oben aufgeführten Dokumente als verbindlich vereinbart und insgesamt Bestandteil der QSV.

Für LIEFERANT:

Ort, Datum	Name	Funktion
------------	------	----------

Für INNO TAPE GmbH, Hildesheimer Str. 38, 31061 Alfeld (Leine), Deutschland

Alfeld, _____

Thomas Weiser
Geschäftsführer

Torsten Matthes
Leitung Qualitätsmanagement